

**RS OGH 2003/7/8 50b146/03m,
50b147/03h, 50b264/08x,
50b201/09h, 50b151/20x,
50b135/20v, 50b23/22a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.2003

Norm

WEG 2002 §17 Abs1

WEG 2002 §17 Abs2

WEG 2002 §17 Abs3

Rechtssatz

Einer Vereinbarung nach § 17 Abs 1 WEG (Benützungsregelung) können jene allgemeinen Teile der Liegenschaft unterzogen werden, die nicht zwingend allgemeine Teile zu bleiben haben und insofern verfügbar sind. Realrechte welcher Art auch immer können nicht unter den Begriff "allgemeine Teile der Liegenschaft" subsumiert werden. Eine Benützungsregelung über Rechte der Wohnungseigentümer an einer Nachbarliegenschaft kann nicht verbüchert werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 146/03m

Entscheidungstext OGH 08.07.2003 5 Ob 146/03m

- 5 Ob 147/03h

Entscheidungstext OGH 08.07.2003 5 Ob 147/03h

- 5 Ob 264/08x

Entscheidungstext OGH 09.12.2008 5 Ob 264/08x

Vgl; Beisatz: Eine Benützungsregelung kann nur allgemeine Teile erfassen, die verfügbar sind, und scheidet daher dann aus, wenn die allgemeinen Teile notwendig der allgemeinen Benützung dienen. (T1)

- 5 Ob 201/09h

Entscheidungstext OGH 11.02.2010 5 Ob 201/09h

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Flächen, die Allgemeinflächen miteinander verbinden (Wege, Verbindungswege), sind ex lege dann „notwendig“ allgemeine Teile der Liegenschaft, wenn sie die einzigen derartigen Flächen der Liegenschaft sind. Solchen Verbindungsflächen fehlt die rechtliche Verfügbarkeit für eine Benützungsregelung. (T2)

Veröff: SZ 2010/9

- 5 Ob 151/20x

Entscheidungstext OGH 30.09.2020 5 Ob 151/20x

- 5 Ob 135/20v

Entscheidungstext OGH 25.01.2021 5 Ob 135/20v

Beis wie T1; Beis wie T2

- 5 Ob 23/22a

Entscheidungstext OGH 03.03.2022 5 Ob 23/22a

nur: Einer Vereinbarung nach § 17 Abs 1 WEG (Benützungsregelung) können jene allgemeinen Teile der Liegenschaft unterzogen werden, die nicht zwingend allgemeine Teile zu bleiben haben und insofern verfügbar sind. (T3)

Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117862

Im RIS seit

07.08.2003

Zuletzt aktualisiert am

25.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at